

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. Januar 2009

33. Jahrgang / Nr. 3

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

29. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2009
30. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Mühlenweg“ - Vierte Änderung - vom 18. Dezember 2008
31. Haushaltssatzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009
32. Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung vom 28. Januar 1980 für die Erholungseinrichtungen der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2008

33. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 14 „Heidäcker“, Ortschaft Stotel, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Stoteler See“, vom 23. Juni 2008

34. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

35. Haushaltssatzung der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Dezember 2008

36. **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

29.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 11. Dezember folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	75.000	0	82.079.400	82.154.400
die Ausgaben	37.500	0	216.429.000	216.466.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	256.300	0	14.466.900	14.723.200
die Ausgaben	256.300	0	14.466.900	14.723.200
c) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ wird für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.988.200 € um 25.000 € erhöht und damit auf 2.013.200 € neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 660.000 € um 7.055.000 € erhöht und damit auf 7.715.000 € neu festgesetzt.

Im Finanzplan des Regiebetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite (ehemals Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Cuxhaven, den 11. Dezember 2008

Stadt Cuxhaven
Stabbert
Oberbürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung der gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (Neu-

ordnungsgesetz) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 12. Januar 2009 - Aktenzeichen 32.119-10302/352011-09 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 NGO vom 26. Januar 2009 bis zum 04. Februar 2009 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 13. Januar 2009

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

30.

SATZUNG **der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2** **„Am Mühlenweg“ - Vierte Änderung –** **vom 18. Dezember 2008**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. 2 „Am Mühlenweg“ - Vierte Änderung -, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 18. Dezember 2008

Stadt Hemmoor
Saul Bürgermeister (L.S.) Brauer Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Am Mühlenweg“ - Vierte Änderung - wurde auf der Grundlage des § 13 a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hemmoor wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Mühlenweg“ - Vierte Änderung - durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Mühlenweg“ - Vierte Änderung - in Kraft.

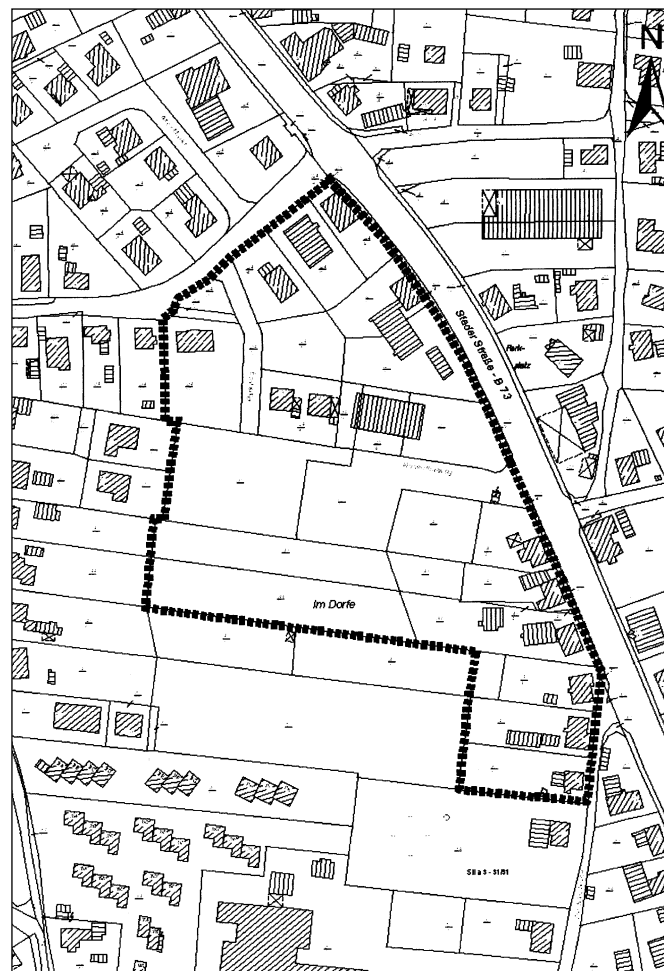
Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hechthausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 22. Januar 2009

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer



31.

HAUSHALTSSATZUNG **der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Langen in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	18.258.900,00 €
	in der Ausgabe auf	34.933.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.107.000,00 €
	in der Ausgabe auf	4.107.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Langen, den 15. Dezember 2008 **Stadt Langen**
(L.S.) Krüger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 05. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. Januar 2009 bis 03. Februar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Langen öffentlich aus.

Langen, den 22. Januar 2009 **Stadt Langen**
Der Bürgermeister
Krüger

32.

FÜNFTE SATZUNG zur Änderung der Benutzungsordnung vom 28. Januar 1980 für die Erholungseinrichtungen der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 8 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2008 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Erholungseinrichtungen der Stadt Otterndorf vom 28. Januar 1980 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der bisherige § 6 - Sport- und Freizeiteinrichtungen - erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Nutzung aller Spielgeräte und Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
 - (2) Von den Eltern wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht erwartet, dass sie ihren Kindern Anleitungen und Verhaltensregeln für die Benutzung der Spielgeräte geben.
 - (3) Alle Spielgeräte und Sporteinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ihrem Zwecke nach zu benutzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, 18. Dezember 2008 **Stadt Otterndorf**
(L.S.) Zahrte
Stadtdirektor

33.

BERICHTIGUNG der Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 14 „Heidäcker“, Ortschaft Stotel, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Stoteler See“, vom 23. Juni 2008

Bei der o. g. Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50, lfd. Nr. 392 vom 31. Dezember 2008 wird die Überschrift wie folgt berichtigt:

Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 14 „Heidäcker“, Ortschaft Stotel, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Stoteler See“, vom 23. Juni 2008

Loxstedt, den 22. Januar 2009 **Gemeinde Loxstedt**
Der Bürgermeister

34.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.304.800 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.304.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.238.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.169.000 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 87.300 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 97.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 28.700 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 430 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v. H.

Neuenkirchen, den 18. Dezember 2008 **Gemeinde Neuenkirchen**
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 26. Januar bis 03. Februar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuenkirchen öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 22. Januar 2009 **Gemeinde Neuenkirchen**
Der Bürgermeister
Tietje

35.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	226.100 €
	in der Ausgabe auf	226.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	45.900 €
	in der Ausgabe auf	45.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 430 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Odisheim, den 18. Dezember 2008 **Gemeinde Odisheim**
Janssen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Odisheim für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 26. Januar bis 03. Februar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Sietland im Rathaus Ihlienworth öffentlich aus.

Odisheim, den 22. Januar 2009 **Gemeinde Odisheim**
Der Bürgermeister
Janssen

36.

ZWECKVERBAND Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 16. Dezember 2008 unter dem Aktenzeichen - 53-6/317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2009 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17. Dezember 2008
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften